

Noten kopieren, was ist erlaubt?

Grundsatz

Nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) hat der Urheber das Recht, über die Verwendung der Noten seines Werkes, insbesondere deren Vervielfältigung und Verbreitung zu entscheiden (=graphisches Recht/Papierrecht). Räumt er Rechte an seiner Schöpfung mit einem Verlagsvertrag einem Verleger ein, so ist es in der Regel am Verleger, über die Herstellung einer Notenausgabe und über deren Verwendung zu bestimmen. Dieses Recht steht dem Urheber bzw. dem Verleger grundsätzlich auch zu, wenn dieser Mitglied der SUIZA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft ist. Die SUIZA entscheidet demnach nicht, ob die Noten eines Mitglieds vervielfältigt werden dürfen oder nicht. Generell gilt, dass das Kopieren von Noten ohne Zustimmung des Verlegers (oder des Urhebers beim nichtverlegten Werk) verboten ist. Die Herstellung von Fotokopien ganzer Werke oder von Auszügen für Chöre bedarf beispielsweise einer Bewilligung des Verlegers. Dies gilt auch, wenn die Noten vergriffen sind.

Ausnahmen

Das Recht des Urhebers bzw. des Verlegers über die Vervielfältigung und Verbreitung der Noten zu bestimmen, gilt jedoch nicht schrankenlos: Nach Art. 19 URG ist die «Verwendung zum Eigengebrauch», konkret der Privatgebrauch, der Schulgebrauch sowie der betriebsinterne Gebrauch gestattet. Die Freiheit der Werkverwendung in diesen drei Bereichen gilt in verschiedenem Ausmass: So ist von Bedeutung, wer die Vervielfältigung herstellt und ob nur Teile des Werkes kopiert werden oder das ganze Werk. Ausserdem gilt es zu unterscheiden zwischen Werknutzungen, die unentgeltlich erlaubt sind, und freien, aber vergütungspflichtigen Verwendungen.

Ist der Urheber eines Werks ungenannt (anonym) oder unbekannt (er handelt unter einem Pseudonym), so endet der urheberrechtliche Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung des Werks oder nach der letzten Lieferung. Wenn jedoch trotz des Pseudonyms die wahre Identität des Urhebers bekannt ist, endet die Schutzfrist 70 Jahre nach dessen Tod.

Kopierrechte

Der Verlag ist der Inhaber des so genannten grafischen Rechts (das Recht, Noten zu drucken, kopieren, abzuschreiben, zu scannen oder sonstwie zu vervielfältigen).

Die SUIZA erhält vom Komponisten und vom Verlag die Aufführungsrechte und das Recht, Ausschnitte von Noten zu kopieren (z.B. besonders schwierige Passagen). Das grafische Recht für weitergehende Kopien bleibt beim Verlag.

Die SUIZA gibt das Recht zum Kopieren von Ausschnitten von Noten an die ProLitteris.

Die ProLitteris zieht eine Vergütung für das ausschnittweise Kopieren von Noten ein (Gemeinsamer Tarif 8) und leitet sie via die SUIZA an die Verlage und Komponisten weiter.

Noten kopieren

Als Chormitglied resp. Chor braucht man für die Herstellung von Kopien von Noten immer die Zustimmung des Verlags.

Auch von einem Verlag verkaufte Noten von Werken, die urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind (der Komponist und Bearbeiter ist vor mehr als 70 Jahren gestorben) dürfen nicht kopiert werden (UWG; Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb).

Noten gratis herunterladen

Es gibt verschiedene Plattformen auf welchen Noten, die nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind, heruntergeladen werden können. Diese Noten dürfen für den ganzen Chor und Begleitinstrumente vervielfältigt werden.

Einige Beispiele:

www.IMSLP.org

www.musicalion.com

www.liederkiste.com

www.thueringer-komponisten.de

Fallbeispiel

Die Chorleiterin hat für ihren Chor die Noten der Werke (alles neuere Lieder, die Schutzfrist ist nicht abgelaufen), welche am Jahreskonzert aufgeführt werden, käuflich erworben.

Fragen:

Darf den Chormitgliedern Kopien des gesamten Werks abgegeben werden damit sie ihre Notizen nicht ins Originalnotenblatt schreiben müssen?

Dürfen die Sänger mit solchen Kopien auftreten?

Die Chormitglieder verwenden beim Auftritt eine Mappe mit Sichtmäppli. Dürfen Kopien verwendet werden damit das mehrseitige Originalnotenblatt nicht auseinandergeschnitten werden muss?

Das Notenblatt entspricht nicht dem Format A4 dürfen die Noten entsprechend vergrössert oder verkleinert werden?

Der Chorleiter möchte beim Auftritt die Seiten des 4-seitigen Werks auf seinem Notenpult nebeneinanderlegen können, um nicht blättern zu müssen. Darf er die entsprechenden Seiten kopieren?

Antwort

Das Kopieren von Noten ist in der Schweiz nur im sehr eng definierten Rahmen des Privatgebrauchs erlaubt. Ausserhalb des privaten Kreises (Familie und Freunde) ist die Vervielfältigung von Musiknoten nicht zulässig (Art. 19 Abs. 3 lit. c URG). Das Vervielfältigen von Noten im Rahmen eines Musikvereins wird nicht als Privatgebrauch qualifiziert, weshalb für alle diese Vervielfältigungsvarianten die Erlaubnis des jeweiligen Verlags eingeholt werden muss.

Quellenverzeichnis:

Suisa, ProLitteris, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum